



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Besuch der Ferienbetreuung  
an der Grund- und Mittelschule  
in Thierhaupten**

**vom 27. November 2019**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Besuch der Ferienbetreuung  
an der Grund- und Mittelschule  
in Thierhaupten**

**vom 27. November 2019**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule in Thierhaupten als öffentliche Einrichtung erhebt der Markt Thierhaupten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personenberechtigten eines Kindes, welches zur Ferienbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenbemessung und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl der Betreuungstage je Ferienbetreuung festgesetzt.
- (2) Die Gebühr beträgt bei:
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a) 1-tägiger Betreuung pro Woche   | 15,00 € |
| b) 2-tägiger Betreuung pro Woche   | 30,00 € |
| c) 3-5-tägiger Betreuung pro Woche | 50,00 € |

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 3 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.

- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert vor Beginn der Ferienbetreuung auf eines der Konten des Marktes Thierhaupten zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, 04.12.2019

Toni Brugger  
1. Bürgermeister





**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Besuch der Ferienbetreuung  
an der Grund- und Mittelschule  
in Thierhaupten**

**vom 27. November 2019**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Besuch der Ferienbetreuung  
an der Grund- und Mittelschule  
in Thierhaupten**

**vom 27. November 2019**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule in Thierhaupten als öffentliche Einrichtung erhebt der Markt Thierhaupten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personenberechtigten eines Kindes, welches zur Ferienbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenbemessung und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl der Betreuungstage je Ferienbetreuung festgesetzt.
- (2) Die Gebühr beträgt bei:
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a) 1-tägiger Betreuung pro Woche   | 15,00 € |
| b) 2-tägiger Betreuung pro Woche   | 30,00 € |
| c) 3-5-tägiger Betreuung pro Woche | 50,00 € |

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 3 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.

- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert vor Beginn der Ferienbetreuung auf eines der Konten des Marktes Thierhaupten zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, 07.01.2020

Toni Brugger  
1. Bürgermeister

